Legende / Planzeichen für Übersichtskarten M. 1 : 10.000

BAUFLÄCHEN / BAUGEBIETE
(§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

- Wohn-/ Mischbaufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

- Hauptverkehrsstraße, Verkehrsfläche
- Verkehrsgrün

VERSORGUNGSANLAGEN, ANLAGEN DER ABFALLENTSORGUNG UND ABFALLBESEITIGUNG, HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)

- Elektrizitätsleitung 220 KV
- Elektrizitätsleitung 110 KV
- Elektrizitätsleitung 20KV
- unterirdische Hauptversorgungs-/ Hauptentsorgungsleitung
- Sondergebiet Windkraft - Gebiet für Repowering

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs.2 Nr. 5 BauGB)

- Grünfläche

WASSERFLÄCHEN
(§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)

- Wasserfläche, stehendes Gewässer
- Fließgewässer (soweit nicht §24 LPflG)

SCHUTZGEBIETE
(§ 5 Abs.4 BauGB)

Schutzgebiete und -objekte nach Landespflegegesetz

- NP Naturpark (§ 21)
- NP K Naturpark Kernzone (§ 21)
- N Naturschutzgebiet (§ 17)
- Natura 2000 Gebiet - FFH-Gebiet (Stand 22.12.2004)
- D Naturdenkmal (§ 22)
- Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 28)

Schutzobjekte nach Landesdenkmalschutz- und -pflegegesetz

- archäologische Fundstelle (Quelle: Rheinisches Landesmuseum Trier)

Schutzgebiete Wasser

- W Wasserschutzgebiet (§ 19 WHG)
- Ü Überschwemmungsgebiet (§ 32 WHG) (Stand 2005)

Erhaltung / Entwicklung

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs.2 Nr.9a in Verbindung mit NR.10 BauGB)

- Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen; Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken)
- Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen; Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3 - 5 % Anteil (Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken)
- Sicherung Extensivgrünland (Trocken-/Feucht-/Magerstandorte) (Erhaltungspflege / Offenhaltung / Entwicklungspflege zur weiteren Abmagerung, z.T. Ergänzung mit Gehölzstrukturen)
- Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland (vorzugsw. auf Trocken-/Feuchtstandorten); Offenhaltung von Wiesentälern (kräuterreiche Mähwiesen, Weiden mit begrenztem Viehbesatz)
- Strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern (Hecken, Feldgehölze, Streuobst, Einzelbäume)
- Flächen mit Gebäuden im Außenbereich

WALD
(§ 5 Abs.2 Nr.9b in Verbindung mit Nr.10 BauGB)

- Waldflächen, Erhalt des bestehenden Laubholzanteils
- Waldflächen mit deutlichen Anteilen von Laubholz
- Waldflächen mit hohen Anteilen von Laubholz
- Waldflächen mit hohem Anteil an Niederwald, Stockausschlagwald
- Feucht- oder Trockenwald auf Sonderstandorten
- Waldflächen mit höherem Anteil an Lichtungen/ Wegsäumen (magere Gras- und Krautfluren)

rechtsverbindl. Festsetzung / planfestgestellt — Entwicklung

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)

- Ausgleichsfläche für verschiedene Bauvorhaben
- Allee
- Immissionsschutzpflanzung / Windschutzpflanzung
- Renaturierung von Bachläufen

nachrichtliche Übernahme

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Altlastenverdachtsfläche / Altablagerung
- Stollen
- B Bunker
- Windkraftanlage
- Abbauflächen
- Vorranggebiet für Rohstoffsicherung (ROP)
- Radweg
- Ortsgemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Verbandsgemeindegrenze
- Ortsgemeindegrenze
- Schutzstreifen der Freileitung
- Schutzstreifen der gepl. Freileitung

Legende / Planzeichen für Ortslagen M. 1 : 5.000

1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB (§1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- W Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)
- M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- G Gewerbliche Bauflächen
- S Sonderbauflächen

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches; Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf (§5 Abs. 2 Nr.2 und Abs. 4 BauGB)
- Öffentliche Verwaltungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Schule (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- P öffentliche Parkfläche
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- F Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Kindergarten
- Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

3. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Ruhender Verkehr
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Hauptverkehrsstraße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Radweg

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Versorgungsfläche Elektrizität (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Versorgungsfläche Wasser (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Versorgungsfläche Abwasser (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- HB Hochbehälter

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) FWL 20kV, 110 kV und 220 kV
- gepl. Trasse für Freileitungen ab 110 KV

6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Dauerkleingärten (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Sportplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Spielplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Friedhof (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Parkanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Wald

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Hochwassergrenze HQ100
- Hochwassergrenze HQ extrem
- Hochwasserrückhaltebecken

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

10. Regelungen für die Stadtbildpflege und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

11. Sonstige Planzeichen

- nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / der Satzung

Verfahrensleiste

1) **Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) und dessen Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)**
Der Verbandsgemeinderat Neuerburg hat in seiner Sitzung vom 07.05.2002 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte in der Neuerburger Zeitung vom 19.07.2002.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

2) **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 24.10.2005 bis einschließlich 02.12.2005 durch öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

3) **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) / interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB/§ 4a Abs. 5 BauGB)**
Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 17.10.2005 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme endete am 16.12.2005.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

4) **Annahme des Planentwurfes / Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
Die Billigung des Planentwurfes und dessen öffentliche Auslegung beschloss der Verbandsgemeinderat Neuerburg in seiner Sitzung vom 28.10.2008.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

5) **Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
Ort und Dauer der Auslegung der Planentwurfsunterlagen wurden am 03.04.2009 in der Neuerburger Zeitung mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 15.04.2009 bis einschließlich 15.05.2009 öffentlich aus.
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 07.04.2009 über die Auslegung benachrichtigt.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

6) **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) / interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB/§ 4a Abs. 5 BauGB)**
Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 03.04.2009 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme endete am 15.05.2009.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

---

Während der laufenden 1. Änderung / Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde eine 1. Änderung der Teilfortschreibung „Windkraft" zum Flächennutzungsplan durchgeführt. Hierzu liegt folgender Verfahrensablauf zugrunde:

a) **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 22.09.2009 bis 21.10.2009 durch öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

b) **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) / interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB/§ 4a Abs. 5 BauGB)**
Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 09.09.2009 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme endete am 21.10.2009.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

c) **Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) und dessen Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)**
Der Verbandsgemeinderat Neuerburg hat in seiner Sitzung vom 18.02.2010 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windkraft" beschlossen. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte in der Neuerburger Zeitung vom 26.03.2010.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

d) **Annahme des Planentwurfes / Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
Die Billigung des Planentwurfes und dessen öffentliche Auslegung beschloss der Verbandsgemeinderat Neuerburg in seiner Sitzung vom 18.02.2010.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

e) **Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
Ort und Dauer der Auslegung der Planentwurfsunterlagen wurden am 26.03.2010 in der Neuerburger Zeitung mit dem Hinweis bekannt gemacht,
dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 07.04.2010
bis einschließlich 06.05.2010 öffentlich aus. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 29.03.2010 über die Auslegung benachrichtigt.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

f) **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) / interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB/§ 4a Abs. 5 BauGB)**
Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 29.03.2009 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme endete am 06.05.2010.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

g) **Integration der Entwurfsplanung zur Teilfortschreibung „Windkraft", 1. Änderung, in die laufenden 1. Änderung/Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes**
Der Verbandsgemeinderat Neuerburg hat in seiner Sitzung vom 24.06.2010 die Integration der 1. Änderung zur Teilfortschreibung für den Bereich „Windkraft" in den Entwurf zur 1. Änderung/Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Neuerburg beschlossen.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

---

7) **Beschlussfassung zum neuen Planentwurf und einer erneuten öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen (§ 4a Abs. 3 BauGB) / Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**
Der Verbandsgemeinderat Neuerburg hat in seiner Sitzung vom 24.06.2010 den neuen Planentwurf unter Einbeziehung der Entwurfsfassung zur Teilfortschreibung „Windkraft", 1. Änderung, gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

8) **Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB)**
Ort und Dauer der Auslegung der Planentwurfsunterlagen wurden am 08.10.2010 in der Neuerburger Zeitung mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 18.10.2010 bis einschließlich 17.11.2010 öffentlich aus.
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 08.10.2010 über die Auslegung benachrichtigt.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

9) **Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden (§§ 4a Abs. 3 / 2 Abs. 2 / 4a Abs. 5 BauGB)**
Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 08.10.2010 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endete am 17.11.2010.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

10) **Beschluss über den Flächennutzungsplan**
Der Verbandsgemeinderat Neuerburg hat in seiner Sitzung vom 27.01.2011 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

11) **Genehmigung des Flächennutzungsplanes (§ 6 Abs. 1 BauGB)**
Die 1. Änderung/Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Neuerburg wird durch Schreiben vom ..... ,
Az. ....., gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Bitburg, den ..... (S) i. A. .....
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm — Gerhard Annen

12) **Ausfertigung**
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates Neuerburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

13) **Anordnung zur Bekanntmachung**
Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 BauGB angeordnet.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

14) **Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)**
Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom
..... , Az. ..... , ist am .....
in der Neuerburger Zeitung bekannt gegeben worden mit dem Hinweis, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und einer
zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Neuerburg von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Neuerburg, den ..... (S) .....
Verbandsgemeindeverwaltung — Norbert Schneider , Bürgermeister

Bestandteile des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, mit integriertem Landschaftsplan

- 1 Legende / Planzeichen / Verfahrensleiste / Rechtsgrundlagen
- 11 Übersichtspläne (Maßstab 1 : 10.000)
- 49 Ortslagenpläne (Maßstab 1 : 5.000)
- 1 Begründung / Umweltbericht
- 1 zusammenfassende Erklärung

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
4. Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
5. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
6. Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 93).
7. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319).
8. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728).
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
10. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280).
11. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 585).
12. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1979 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S.301).

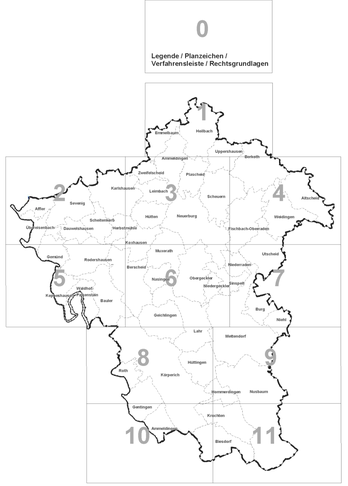

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE NEUERBURG

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

Blatt Nr. 0 — Legende / Planzeichen / Verfahrensleiste / Rechtsgrundlagen

Stand — Februar 2011

BÜROGEMEINSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
STADTPLANER SRL — ARCHITEKT
MAARSTR. 28 • TRIER • T. 24028 • F. 24029
BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GmbH
D-54290 TRIER — FON:+49 651/145 46-0
KAISERSTR. 15 — FAX:+49 651/145 46-28
MAIL@BGHPLAN.COM — BGHPLAN.COM